



Auszüge aus der Friedhofsordnung:

Die Urnengrabstellen haben eine Länge von 50 cm und eine Breite von 40 cm und bieten Platz für die Beisetzung von maximal vier Urnen. Die Urnen haben aus verrottbarem Material zu bestehen.

Urnennischen sind Grabnischen für Urnen in der eigens hierfür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Urnenwand. Die Urnennischen sind ca. 45 x 41 cm groß und ca. 40 cm tief und bieten Platz für maximal vier Urnen, wobei keine verrottbaren bzw. zersetzbaren Überurnen verwendet werden dürfen.

Urnen können auch in Rand-, Reihen- oder Kindergräbern beigesetzt werden, wenn für das Grab ein aufrechtes Benützungsverhältnis besteht. Die Errichtung von Schächten, welcher Art auch immer, ist nicht zulässig.

Grabnutzung

Für den Erwerb eines Benützungsrechtes an einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung anzusuchen. Die Friedhofsverwaltung entscheidet über das Ansuchen. Die Lage der Grabstelle wird, soweit möglich, von der Friedhofsverwaltung mit dem Erwerber abgestimmt. Die Lage des Urnengrabes und der Urnennische wird von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Einem Ansuchen um Zuweisung eines Benützungsrechtes zu Lebzeiten kann nur stattgegeben werden, wenn die Gebühren gemäß dieser Friedhofsordnung der Gemeinde Ratten entrichtet werden.

Für sämtliche Grabstellen wird das Benützungsrecht durch Entrichtung der Grabstellengebühr für 10 Jahre erworben.

Nach Erlöschen des Benützungsrechtes an der Grabstelle ist das Grabmal mit allen Bestandteilen unaufgefordert binnen 3 Monaten durch den zuletzt Berechtigten auf seine Kosten zu entfernen. Nach Ablauf der Frist wird von der Friedhofsverwaltung die Einebnung der Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten veranlasst. Nach Einebnung des Grabes wird das Grabmal für 3 Monate durch die Friedhofsverwaltung aufbewahrt. Wird innerhalb dieser Frist das Grabmal vom Nutzungsberechtigten nicht abgeholt, so geht es ins Eigentum der Gemeinde Ratten über. Davon ist der Nutzungsberechtigte schriftlich zu verständigen.

Grabmäler und Einfassungen

Erdgräber:

Jede Grabstelle ist nach einer Beisetzung oder erfolgtem Neuerwerb des Benützungsrechtes ehestmöglich, jedoch längstens innerhalb eines Jahres vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten mit einem Grabdenkmal zu versehen. Der Benutzungsberechtigte kann ein Provisorium aus Holz (Begräbniskreuz) als vorläufigen Ersatz für ein Grabdenkmal aufstellen, dieses ist jedoch spätestens 12 Monate nach erfolgter Beisetzung durch ein dauerhaftes Grabdenkmal zu ersetzen.

Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung ist nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet.

Jedes Grabdenkmal ist dauerhaft zu fundamentieren, so dass ein späteres Umfallen der Grabmäler vermieden wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der an dritten Personen oder Sachen durch sein Verschulden infolge Umfallen von Grabdenkmälern oder durch Abstürzen einzelner Teile verursacht wird. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, werden, falls der Nutzungsberechtigte nicht in der Lage ist oder sich weigert, die Wiederherstellung ordnungsgemäß vorzunehmen, von der Friedhofsverwaltung gegen vorherige schriftliche Verständigung und Terminsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt.

Bei Rand-, Reihen- und Kindergräbern dürfen die Grabmäler nicht höher als 1,40 m von der Graboberfläche gemessen sein.

Bei Urnengräbern muss das Grabmal eine Höhe von 50 cm aufweisen und aus Naturstein gefertigt sein. Es ist auf der vorgegebenen Umrandung dauerhaft anzubringen.

Die Urnennischen sind mit Verschlussplatten aus Naturstein versehen, die im Eigentum der Gemeinde Ratten bleiben. Es dürfen nur diese von der Gemeinde beschafften Nischenplatten verwendet werden. Die Beschriftung ist vom Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Gemeinde bereits vor der Urnenbeisetzung fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Die Montage der Nischenplatten erfolgt durch eine von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person.

Alle mit der Beschriftung und Montage zusammenhängenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Für die Reinigung der Urnenwand ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

Gärtnerische Gestaltung

Erdgräber:

Das Setzen von Gehölzen (Bäume oder Sträucher) auf der Bepflanzungsfläche ist verboten. Ausgenommen sind kleinwüchsige Gehölze, welche eine endgültige Höhe von 70 cm nicht überschreiten dürfen.

Das Auflegen einer Abdeckplatte, aus welchem Material immer, bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstellen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen und an den hierfür bestimmten Plätzen abzulagern.

Urnenwand/Urnengräber:

Im Bereich der Vorfläche der Urnenwand und der Urnengräber dürfen keine Pflanzen, Blumen und Grabschmuck (einschließlich Kerzen) von den Nutzungsberechtigten angebracht oder abgestellt werden. Kränze und Blumenschmuck während der Beisetzung sind spätestens 14 Tage nach der Urnenbeisetzung durch den Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen.

Das Anbringen von fixen Blumen- und Kerzenhalterungen an den Nischenplatten sowie an den vorhandenen Nischenvorsprüngen durch den Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet.

Blumenschmuck und Kerzen bei der Urnenwand dürfen nur auf dem vorhandenen Nischenvorsprung abgestellt werden und dürfen benachbarte Nischen nicht beeinträchtigen. Es ist darauf zu achten, dass keine zerbrechlichen Gegenstände vor den Nischen abgestellt werden.

Grabgebühren ab 01.01.2025**Rand- und Reihengräber**

Ersterwerb für 10 Jahre		Verlängerungsgebühr für 10 Jahre
Einzelgrab	€ 272,84	€ 204,62
Doppelgrab	€ 477,47	€ 409,24
Dreifachgrab	€ 682,09	€ 586,62

Kindergräber

Ersterwerb für 10 Jahre		Verlängerungsgebühr für 10 Jahre
Einzelgrab	€ 109,17	€ 68,22

Urnengräber

Ersterwerb für 10 Jahre		Verlängerungsgebühr für 10 Jahre
Urnengrab für 4 Urnen	€ 477,47	€ 409,24

Urnennischen

Ersterwerb für 10 Jahre		Verlängerungsgebühr für 10 Jahre
Urnennische für 4 Urnen	€ 572,94	€ 409,24

Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle: € 204,69 pro Sterbefall

Die Gebühren sind jährlich wertgesichert mit dem VPI 2015.

Strikte Mülltrennung am Friedhof - **ab sofort!**

Am Friedhof ist der anfallende Abfall getrennt zu entsorgen, d.h. dass bei der vorhandenen Sammelstelle für Biomüll auch tatsächlich nur solcher entsorgt werden darf.

Das bedeutet, dass **ab sofort auch Grabgestecke und Kränze** nach Entfernung von der Grabstelle **von den Besitzern in ihre Einzelteile zerlegt werden müssen** und die unterschiedlichen Materialien (Reisig, Draht, Metall, Steckschwamm, Kunstblumen, Restmüll,...) **getrennt entsorgt werden müssen**.

Leider werden auch immer wieder Kerzen, Blumentöpfe und sonstiger Restmüll in der Sammelstelle für den Biomüll am Friedhof entsorgt. Die Folge davon ist, dass der gesamte Inhalt der Sammelstelle von der Gemeinde als Restmüll entsorgt werden muss, was natürlich zu extrem hohen Entsorgungskosten führt.

Wenn die **Mülltrennung nicht funktioniert** bleibt als Konsequenz **schlussendlich nur eine massive Anhebung der Friedhofsgebühren** für alle. Um dies zu verhindern, ersuchen wir die gesamte Bevölkerung und alle Grabbesitzer um **konsequente Mülltrennung und Entsorgung in die entsprechenden beim Friedhof bereitstehenden Behälter**.

